

Förderprogramme für Energiesparmaßnahmen in Wohngebäuden von Bund und Land NRW

Bauliche Maßnahmen zum Energie sparen kosten auf den ersten Blick zwar Geld, langfristig machen sie sich aber bezahlt, zumal dann, wenn öffentliche Förderzuschüsse genutzt werden. Auf den folgenden Seiten hat die Verbraucherzentrale NRW eine aktuelle Kurzübersicht verschiedener Förderprogramme für energiesparende Maßnahmen an **Alt- und Neubauten** zusammengestellt. Die Übersicht ist in sechs Schwerpunkte gegliedert:

- Energiesparender Neubau (Energiesparhaus und Passivhaus)
- Wärmeschutz bei bestehenden Gebäuden
- Energiesparendes Heizen und Warmwasserbereitung
- Regenerative Energiequellen: Solarenergie, Biomasse, Biogas
- Wärmerückgewinnung
- Stromerzeugung mit Einspeisevergütung aus erneuerbarer Energie und aus Kraft-Wärme-Kopplung

In der folgenden Liste sind alle **bundeseinheitlichen Förderprogramme** und speziell die Fördermöglichkeiten **des Landes Nordrhein-Westfalen** aufgeführt.

Aktualität:

Die Konditionen der Förderprogramme, beispielsweise Zinssätze, ändern sich häufig. Aus diesem Grund bemühen wir uns um die regelmäßige Aktualisierung der folgenden Angaben. Allerdings fließen die Fördermittel nicht immer. Ist der Etat eines Programms erschöpft, können keine Subventionen mehr zur Verfügung gestellt werden. Auskunft dazu erteilen die in der Übersicht angegebenen Ansprechpartner.

Wichtiger Hinweis:

Bevor mit einer Energiesparmaßnahme begonnen wird, sollten sich künftige Energiesparer in jedem Fall bei den genannten Ansprechpartnern über Fördermöglichkeiten informieren. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Für die Angaben übernehmen wir keine Gewähr!

Weitere Förderprogramme:

Neben den nachfolgend aufgeführten Förderprogrammen von Bund und Land, die sich teilweise geschickt miteinander kombinieren lassen, gibt es vielerorts weitere, **lokale Förderungen von Energieversorgern, Kreisen oder Kommunen**. Auch diese Möglichkeiten lassen sich eventuell mit den hier aufgeführten Programmen sinnvoll verknüpfen. Interessenten sollten sich deshalb zusätzlich bei einer örtlichen Energieberatung der Verbraucherzentrale NRW, bei dem zuständigen Energieversorger oder der jeweiligen Kommune erkundigen.

Energieberatung:

> Die Energieberaterinnen und -berater in den Beratungsstellen der Verbraucherzentrale NRW informieren zu allen Fragen rund ums Energie sparen, stellen kommunale Förderprogramme vor und zeigen verschiedene Kombinationsmöglichkeiten auf. (Kontakt: nächstliegende Beratungsstelle).

> Über das zusätzliche Angebot einer Vor-Ort-Energieberatung können Sie sich am Objekt gezielt über Themenbereiche wie Wärmedämmung, Heizung oder Solarenergienutzung informieren oder ein Energiegutachten für Ihr Wohnhaus erstellen lassen.

In den folgenden Städten gilt das Angebot				Kontakt und nähere Infos unter
Aachen	Arnsberg	Düsseldorf	Solingen	www.verbraucherzentrale-nrw.de Tel.: 0211/3809-0 (Beachte: Hier keine telefonische Energie- und Förderberatung)
Kreis Aachen	Bonn	Langenfeld	Rietberg und Verl	
Ahlen	Castrop-Rauxel	Münster	Wuppertal	
Sowie in vielen Ruhrgebietsstädten im Bereich des Beratungszentrums Ruhr Ost und des Beratungszentrums Ruhr West				www.sanit.vz-nrw.de Hotline Ruhrgebiet: 0180-111 5 999 (3,9 Cent/Min. aus dem Festnetz der Deutschen Telekom)

Übersicht der Förderprogramme für Energiesparmaßnahmen - Bund und Land NRW

Fördergegenstand:	Programm:	Fördervoraussetzung:	Förderung:	Ansprechpartner
Energiesparender Neubau				
Energiesparhäuser	<p>Programm <i>Ökologisch bauen</i> der KfW¹</p> <p>Förderung der Errichtung oder des Ersterwerbs von Energiesparhäusern und Passivhäusern</p>	<ul style="list-style-type: none"> – <i>Energiesparhaus 60</i>: Der Primärenergiebedarf für Heizung und Warmwasser darf max. 60 kWh/(m² Jahr)⁽²⁾ betragen. Der spezifische Transmissionswärmeverlust (H_T⁺) muss den Höchstwert der EnEV⁹ um mindestens 30 % unterschreiten. – <i>Energiesparhaus 40</i>: Der Primärenergiebedarf für Heizung und Warmwasser darf max. 40 kWh/(m² Jahr)⁽²⁾ betragen. Der spezifische Transmissionswärmeverlust (H_T⁺) muss den Höchstwert der EnEV⁹ um mindestens 45 % unterschreiten. – Mit weiteren Förderprogrammen kombinierbar, aber gleichzeitige Kredite im selben Programm zur Finanzierung energiesparender Heiztechnik sind ausgeschlossen. S.u. 	<p>Zinsverbilligtes Darlehen je Wohneinheit max. 50.000 € für <i>Energiesparhaus 60</i> eff. Jahreszins über die ersten 10 Jahre: 5,04 % bei 10 J. Laufzeit, 5,11 % bei 20 J. Laufzeit, 5,12 % bei 30 J. Laufzeit 96% Auszahlung je Wohneinheit max. 50.000 € für <i>Energiesparhaus 40</i> eff. Jahreszins über die ersten 10 Jahre: 4,01 % bei 10 J. Laufzeit, 4,22 % bei 20 J. Laufzeit, 4,32 % bei 30 J. Laufzeit. 100% Auszahlung mit tilgungsfreien Anlaufjahren</p>	<p>Antragstellung Banken & Sparkassen Kontakt 01801-335577 für 3,9 Cent/Minute aus dem Festnetz der Deutschen Telekom oder infocenter@kfw.de Fax-Abwurf Zinssätze: 069-7431-4214 Internet www.kfw-foerderbank.de</p>
Passivhäuser	<p>Programm <i>Ökologisch bauen</i> der KfW¹</p> <p>Förderung der Errichtung oder des Ersterwerbs von Energiesparhäusern und Passivhäusern</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Passivhäuser sind sehr gut wärmegeämmte Häuser, der Restwärmebedarf wird durch die Lüftungsanlage gedeckt (keine Heizung erforderlich) – Der Primärenergiebedarf für Raumwärme und Trinkwassererwärmung darf max. 40 kWh/(m² Jahr)⁽²⁾ betragen. Der Heizwärmebedarf darf maximal 15 kWh/(m² Jahr)⁽²⁾ betragen. Beide Werte werden nach dem Passivhaus-Projektierungspaket (PHPP) oder einem oder einem gleichwertigen Verfahren auf der Grundlage der DIN EN 832 berechnet. 	<p>Zinsverbilligtes Darlehen wie bei „Energiesparhaus 40“ (s.o.)</p>	<p>Antragstellung Banken & Sparkassen Kontakt 01801-335577 für 3,9 Cent/Minute aus dem Festnetz der Deutschen Telekom oder infocenter@kfw.de Fax-Abwurf Zinssätze: 069-7431-4214 Internet www.kfw-foerderbank.de</p>
Passivhäuser	<p>progres.nrw⁴ NRW</p> <p>Förderung der Errichtung oder des Ersterwerbs von Passivhäusern</p>	<ul style="list-style-type: none"> – maximaler Heizwärmebedarf: kleiner als 15 kWh/(m² Jahr)⁽²⁾ – maximale Wärmedurchgangskoeffizienten (0,15 W/m²K) für nicht transparente Bauteile, (0,8 W/m² K) für transparente Bauteile⁷ – berechnet nach dem Passivhaus-Projektierungspaket (PHPP) – Luftwechselrate bei Luftdichtheitstest maximal 0,6/h ! – Passivhausstandard durch PHPP ist nachzuweisen. – Antragstellung bis 30.11.2008 	<p>Zuschuss: Einfamilienhaus: 3.500 € Wohnung im Mehrfamilienhaus: 2.200 € Zusätzliche Förderung von Solarkollektoren im progres.nrw möglich Zusätzliche Förderung von Fotovoltaikanlagen im progres.nrw möglich. Sonderförderung für wohnungsweise Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung: 1.200 Euro.</p>	<p>Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 8- Bergbau und Energie , Anträge: Tel: 0231/2868-0 www.progres.nrw.de</p>
3-Liter-Häuser in Solarsiedlungen	<p>progres.nrw⁴</p> <p>Förderung der Errichtung oder des Ersterwerbs von 3-Liter-Häusern in Solarsiedlungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Gebäude und Solarsiedlungen müssen Mindestanforderungen des Planungsleitfadens <i>50 Solarsiedlungen NRW</i> erfüllen. – Antragstellung bis 30.11.2008 	<p>Zuschuss: Einfamilienhaus: 2.800 € Wohnung im Mehrfamilienhaus: 1.800 € Zusätzliche Förderung von Solarkollektoren im progres.nrw möglich Zusätzliche Förderung von Fotovoltaikanlagen im progres.nrw möglich.</p>	<p>Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 8- Bergbau und Energie , Anträge: Tel: 0231/2868-0 www.progres.nrw.de</p>

Übersicht der Förderprogramme für Energiesparmaßnahmen - Bund und Land NRW

Fördergegenstand:	Programm:	Fördervoraussetzung:	Förderung:	Ansprechpartner
Energetische Gebäudesanierung				
Energetische Wohnhaussanierung auf Neubau-Niveau nach EnEV⁹ oder besser	Programm zur CO ₂ -Gebäudesanierung ³ der KfW ¹ Förderung von Maßnahmen zur Energetischen Wohngebäudesanierung.	Maßnahmen zur Gebäudesanierung an Wohnhäusern, welche bis 31.12.1983 fertig gestellt wurden. <ul style="list-style-type: none"> – Gefördert werden energetische Sanierungsmaßnahmen wie z.B. der Austausch der Fenster oder der Heizung, Maßnahmen zur Wärmedämmung von Außenwänden, Dach und Geschossdecken, Kellerdecken sowie der Einbau von Lüftungsanlagen, die dazu beitragen, das Neubau-Niveau nach EnEV⁹ oder „EnEV minus 30 %“ zu erreichen. – Es werden nur Maßnahmen gefördert, welche durch ein Fachunternehmen durchgeführt werden. – Bei Antragstellung ist die Bestätigung eines anerkannten Sachverständigen einzureichen, dass mit der Sanierung die Erreichung des Neubau-Niveaus nach EnEV⁹ bzw. die Unterschreitung um mindestens 30 % geplant ist. Nach Durchführung der Maßnahmen ist eine Bestätigung des Sachverständigen über die plangemäße Durchführung der Maßnahmen einzureichen. – Energieberatung und Baubegleitung durch einen Sachverständigen sind bei Ein- und Zweifamilienhäusern gesondert über einen Zuschuss förderfähig. Zu diesen förderfähigen Leistungen gehören Detailplanungen anlagentechnischer Komponenten, Unterstützung bei der Angebotsauswertung, Baustellenbegehung, Einweisung in Haustechnik. Eine gleichzeitige Förderung der Energieberatung durch das Vor-Ort-Programm des Bundes ist ausgeschlossen. – Es ist ein Energieausweis auf der Grundlage des Energiebedarfs nach Abschnitt 5 EnEV⁹ zu erstellen. – Die Kombination des Darlehens mit weiteren Förderprogrammen ist möglich. Eine Kombination des Zuschusses mit Zuschüssen aus anderen Programmen ist möglich, wenn die Summe der Zuschüsse und Zulagen Dritter 10 % der förderfähigen Investitionskosten nicht übersteigt. Bei Überschreitung dieser Grenze wird der Zuschussbetrag des KfW-Programms gekürzt. – Steuerermäßigungen für Handwerksleistungen nach Jahressteuergesetz 2007, die nach den Richtlinien des CO₂-Gebäudesanierungsprogramms gefördert werden, sind ausgeschlossen. 	Alternative Fördermöglichkeiten: <ol style="list-style-type: none"> 1. Zinsverbilligtes Darlehen: <ul style="list-style-type: none"> – Laufzeit 20 oder 30 Jahre – eff. Jahreszins über die ersten 10 Jahre: 2,88 % bei 20 J. Laufzeit 3,09 % bei 30 J. Laufzeit – 100% Auszahlung – Darlehenshöchstgrenze: 50.000 € je Wohneinheit – Zusätzlich wird ein Tilgungszuschuss in Höhe von 5% des Darlehenszusagebetrages gewährt. Bei Unterschreitung der Werte nach §3 EnEV⁹ um mindestens 30% beträgt der Tilgungszuschuss 12,5% des Zusagebetrages. – Bei Unterschreitung der Werte nach §3 EnEV⁹ um mindestens 50 Prozent besteht die Möglichkeit der Teilnahme am dena¹²-Modellprojekt Niedrigenergiehaus im Bestand. Der Tilgungszuschuss beträgt in diesem Fall 20% der Zusagebetrages. Die Antragstellung erfolgt bei den regionalen Partnern der dena¹² bis spätestens 30.9.2008. 2. Zuschuss (nur Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Eigentumswohnungen): <ul style="list-style-type: none"> – 10% der förderfähigen Investitionskosten bei Erreichen des Neubauniveaus nach EnEV, höchstens 5.000 € je Wohneinheit – 17,5% der förderfähigen Investitionskosten bei Unterschreiten der Werte nach §3 EnEV⁹ um mindestens 30%, höchstens 8.750 € je Wohneinheit Es kann entweder Darlehen oder Zuschuss beantragt werden <ol style="list-style-type: none"> 3. Zuschuss für Baubegleitung <ul style="list-style-type: none"> – 50% der förderfähigen Beratungskosten bis 1.000 € bei Förderung der Sanierungsmaßnahmen im CO₂-Gebäudesanierungsprogramm 	Antragstellung Darlehen: Banken & Sparkassen Antragstellung Zuschuss: (auch Zuschuss für Baubegleitung) KfW Niederlassung Berlin 10865 Berlin Kontakt: 01801-335577 für 3,9 Cent/Minute aus dem Festnetz der Deutschen Telekom oder infocenter@kfw.de Fax-Abwurf Zinssätze: Internet: www.kfw-foerderbank.de Antragstellung Modellprojekt Niedrigenergiehaus im Bestand bei regionalen Partnern: EnergieAgentur.NRW Kasinostraße 19-21 42103 Wuppertal Lale Salur Tel: 0202/24552-71 Fax: 0202/24552-99 salur@energieagentur.nrw.de Ökozentrum NRW Sachsenweg 8 59073 Hamm Jürgen Veit Tel: 02381/30220-10 Fax: 02381/30220-30 veit@oekozentrum-nrw.de

Übersicht der Förderprogramme für Energiesparmaßnahmen - Bund und Land NRW

Fördergegenstand:	Programm:	Fördervoraussetzung:	Förderung:	Ansprechpartner
Energetische Gebäudesanierung				
Wärmedämmung und Fenstertausch	Programm zur CO ₂ -Gebäudesanierung ³ der KfW ¹ Förderung von Maßnahmenpaketen zur Energetischen Wohngebäudesanierung.	Maßnahmenpakete zur Energieeinsparung an Wohnungen, die bis 31.12.1994 fertig gestellt wurden: Paket 0: Wärmedämmung der Dachflächen, Außenwände und Kellerdecken + Austausch der Fenster Paket 1: Austausch der Heizung + Wärmedämmung der Dachflächen und Außenwände Paket 2: Austausch der Heizung + Wärmedämmung der Dachflächen und Kellerdecken + Austausch der Fenster Paket 3: Austausch der Heizung + Wärmedämmung der Außenwände + Austausch der Fenster Paket 4: abweichende Maßnahmenkombinationen: Mindestens 3 der folgenden Maßnahmen Wärmedämmung der Außenwände, der Dachflächen, der Kellerdecken, Austausch der Fenster, Austausch der Heizung oder Einbau einer Lüftungsanlage müssen durch einen Sachverständigen empfohlen werden. In begründeten Fällen sind Teilmaßnahmen zulässig. <ul style="list-style-type: none"> - Heizungserneuerung: Brennwertkessel, erneuerbare Energien¹⁰, Wärmepumpen, Fernwärme oder Kraft-Wärmekopplung. Gefördert wird der Austausch von Heizkesseln und von Wärmeübergabestationen für Fern- und Nahwärme. - Lüftungsanlagen: mindestens 80% Wärmerückgewinnungsgrad. Abluftanlagen nur mit geregelten Außenwanddurchlässen. - Wärmedämmung: Es müssen technische Mindestanforderungen an die Dämmstärke bzw. den Wärmedurchlasswiderstand eingehalten werden. Informationen dazu enthält die Anlage zum Programmmerkblatt. - Fenster: Es wird der Austausch der Fenster oder der Austausch der Verglasung durch Mehrscheibenwärmeschutzverglasung gefördert. Der Wärmedurchgangskoeffizient des Fensters darf maximal 1,3 W/m²K betragen (+0,2 W/m²K bei Sonderverglasungen nach EnEV)^{7,9}. - Förderfähig sind auch alle mit Maßnahmenpaketen verbundenen Aufwendungen sowie eine kostenpflichtige Energieberatung. - Es werden nur Maßnahmen gefördert und anerkannt, welche durch ein Fachunternehmen durchgeführt werden. - mit weiteren Förderprogrammen kombinierbar. - Die Kombination des Darlehens mit weiteren Förderprogrammen ist möglich. Maßnahmen, welche mit Zuschüssen aus anderen Programmen gefördert werden, können nicht gleichzeitig mit der Zuschussvariante des CO₂-Gebäudesanierungsprogramm gefördert werden. 	alternative Fördermöglichkeiten: 1. Zinsverbilligtes Darlehen: <ul style="list-style-type: none"> - Laufzeit 20 oder 30 Jahre - eff. Jahreszins über die ersten 10 Jahre: 2,88 % bei 20 J. Laufzeit 3,09 % bei 30 J. Laufzeit - 100% Auszahlung - Darlehenshöchstgrenze: 50.000 € je Wohneinheit - Es wird kein zusätzlicher Tilgungszuschuss gewährt. 2. Zuschuss (nur für Ein- und Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen): <ul style="list-style-type: none"> - 5 % der förderfähigen Investitionskosten, höchstens 2.500 € je Wohneinheit Es kann entweder Darlehen oder Zuschuss beantragt werden	Antragstellung Darlehen: Banken & Sparkassen Antragstellung Zuschuss: KfW Niederlassung Berlin 10865 Berlin Kontakt: 01801-335577 für 3,9 Cent/Minute aus dem Festnetz der Deutschen Telekom oder infocenter@kfw.de Fax-Abruf Zinssätze: 069-7431-4214 Internet: www.kfw-foerderbank.de

Übersicht der Förderprogramme für Energiesparmaßnahmen - Bund und Land NRW

Fördergegenstand:	Programm:	Fördervoraussetzung:	Förderung:	Ansprechpartner
Wärmeschutz bei bestehenden Gebäuden				
Energetische Wohnhaussanierung im sozialen Wohnungsbau	Förderung von investiven Maßnahmen im Wohngebäudebestand in NRW	<ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmenpakete, bestehend aus mindestens 3 bauteilbezogenen Maßnahmen (Wärmedämmung der Außenwände, Dach bzw. oberste Geschossdecke, Kellerdecke, Austausch von Fenstern, Modernisierung der Heizung, Einbau von mechanischen Lüftungsanlagen). Erfüllen einzelne Bauteile die Wärmeschutzverordnung 1995, können diese als Maßnahmen anerkannt werden. - Alternativ zu den Maßnahmenpaketen werden auch Gebäudesanierungen gefördert, wenn die Grenzwerte der EnEV⁹ für Neubauten um nicht mehr als 40 % überschritten werden. Dieses muss durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen nachgewiesen werden. - Für Gebäude mit max. 4 Vollgeschossen (Innenstadt und Innenstadtrandlagen: max. 6 Vollgeschosse), die bis zum 1.1.1995 fertig gestellt wurden und die zum Zeitpunkt der Förderzusage noch mindestens 5 Jahre öffentlich-rechtlichen Mietpreisbindungen unterliegen. - Alle Maßnahmen müssen die EnEV⁹ in der jeweils gültigen Fassung erfüllen. 	zinsverbilligtes Darlehen: <ul style="list-style-type: none"> - Zinssatz für die Dauer der öffentlich-rechtlichen Mietpreisbindung, längstens 10 Jahre: 0,5%. Danach wird das Darlehen mit 6 Prozent verzinst. - Tilgung: jährlich 2% unter Zuwachs der ersparten Zinsen. - Zusätzlich zu den Gebühren für die Verwaltungstätigkeit der Bewilligungsbehörde ist ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 0,4% des bewilligten Darlehens und ein laufender Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von jährlich 0,5 v. H. des bewilligten Darlehens zu zahlen. Nach Tilgung des Darlehens um 50 v. H. wird der Verwaltungskostenbeitrag vom halben Darlehensbetrag erhoben. 	<p>Ämter für Wohnungswesen der zuständigen Gemeinden und Kreise. Hier werden auch die Anträge gestellt.</p> <p>Für Castrop-Rauxel: Amt für Wohnungswesen des Kreises Recklinghausen Kurt-Schumacher-Allee 1 45657 Recklinghausen Herr Neuhaus Tel.: 02361 - 532505</p>
Wärmedämmung	Programm <i>Wohnraum modernisieren</i> der KfW ¹ Förderung von Einzelmaßnahmen zur Energieeinsparung in Wohnhäusern	<ul style="list-style-type: none"> - Wärmedämmung: Maßnahmen, bei denen die technischen Mindestanforderungen an die Dämmstärke bzw. den Wärmedurchlasswiderstand eingehalten werden, können in der Programmvariante <i>Öko Plus</i> finanziert werden. Informationen dazu enthält die Anlage zum Programmmerkblatt. - Wärmedämmmaßnahmen, welche die technischen Mindestanforderungen nicht erfüllen, können in der Programmvariante <i>Standard</i> finanziert werden. - Es werden nur Maßnahmen gefördert, die durch ein Fachunternehmen durchgeführt werden. - Eine Kombination mit weiteren Förderprogrammen ist möglich. 	zinsverbilligtes Darlehen: <ul style="list-style-type: none"> - Mit tilgungsfreien Anlaufjahren - eff. Jahreszins über d. ersten 10 Jahre *(Variante <i>Öko Plus</i>): 4,01% bis 10 J. Laufzeit, 4,22 bis 20 J. Laufzeit, 4,32 bis 30 J. Laufzeit - Auszahlung: 100% - max. Kreditbetrag: 50.000 € je WE - eff. Jahreszins über d. ersten 10 Jahre (Variante <i>Standard</i>): 5,04% bis 10 J. Laufzeit, 5,11 bis 20 J. Laufzeit, 5,12 bis 30 J. Laufzeit - Auszahlung: 96% - max. Kreditbetrag: 100.000 € je WE 	<p>Antragstellung Banken & Sparkassen Kontakt 01801-335577 für 3,9 Cent/Minute aus dem Festnetz der Deutschen Telekom oder infocenter@kfw.de Fax-Abwurf Zinssätze: 069-7431-4214 Internet www.kfw-foerderbank.de</p>

Übersicht der Förderprogramme für Energiesparmaßnahmen - Bund und Land NRW

Fördergegenstand:	Programm:	Fördervoraussetzung:	Förderung:	Ansprechpartner
Energiesparende Heizsysteme und Lüftungssysteme einschließlich Trinkwassererwärmung				
Solarkollektoranlagen bis 40 m² Bruttokollektorfläche	Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien über BAfA ⁶	<ul style="list-style-type: none"> - A. Erstinstallation von Solarkollektoranlagen zur Warmwasserbereitung oder Erstinstallation von Solarkollektoren zur kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung oder zur solaren Prozesswärmeerzeugung oder zur solaren Kühlung bis 40 m² Bruttokollektorfläche - B. Erstinstallation von Solarkollektoranlagen zur kombinierten Trinkwassererwärmung und Heizungsunterstützung mit mehr als 40 m² Bruttokollektorfläche in Ein- und Zweifamilienhäusern - C. Erweiterung bestehender Solarkollektoranlagen um bis zu 40 m². - Solarkollektoren müssen einen Mindestenergieertrag von 525 kWh/m²pro Jahr. (bei einem solaren Deckungsanteil von 40 %)⁽²⁾ aufweisen. Solarkollektoren, für die ab dem Jahr 2007 eine Prüfung nach DIN EN 12975 erfolgt ist, sind nur förderfähig, wenn sie das Zeichen Solar Keymark tragen. Ab 2009 ist die Vorlage des Prüfzeichens Solar Keymark eine Fördervoraussetzung. - Mindestanforderungen für Anlagen mit Heizungsunterstützung nach A. Min. 9 m² Kollektorfläche bei Flachkollektoren oder 7 m² Kollektorfläche bei Vakuumröhrenkollektoren. Mindestspeichergroße: 40 Liter je m² Kollektorfläche bei Flachkollektoren, 50 Liter je m² Kollektorfläche bei Vakuumröhrenkollektoren. - Mindestanforderungen für Solarkollektoren nach B. Min. Mindestspeichergroße: 100 Liter je m² Kollektorfläche. - Die Antragstellung für die Basisförderung erfolgt innerhalb von 6 Monaten nach der Herstellung der Betriebsbereitschaft der Anlage. - Die Antragstellung für die Förderung mit Innovationsbonus erfolgt vor Abschluss eines Liefer- bzw. Leistungsvertrages. 	<p>Zuschuss (Basisförderung):</p> <ul style="list-style-type: none"> - 60,00 € je angefangenem m² installierter Bruttokollektorfläche, mindestens 412,50 € - 105,00 € je angefangenem m² Bruttokollektorfläche bei Anlagen mit kombinierter Heizungsunterstützung und Trinkwassererwärmung bis 40 m². - 105,00 € je m² Bruttokollektorfläche für die ersten 40 m² bei Anlagen über 40 m². 45,00 € je angefangenem m² für die über 40 m² hinaus gehende Bruttokollektorfläche. - 45,00 € je erweitertem m² Bruttokollektorfläche bei Anlagenerweiterung. <p>Kombinationsbonus</p> <ul style="list-style-type: none"> - 750,00 Euro Bonus bei gleichzeitigem Austausch eines Öl- oder Gasheizkessels gegen einen Brennwertkessel (bei Solaranlagen mit Heizungsunterstützung, Prozesswärme- oder Kühlung). - 375,00 Euro Bonus bei Austausch eines Öl- oder Gasheizkessels gegen einen Brennwertkessel (bei Solaranlagen zur alleinigen Warmwasserbereitung). - 750,00 Bonus bei gleichzeitigem Einbau einer förderfähigen Anlage zur Verfeuerung fester Biomasse oder einer förderfähigen Wärmepumpe. <p>Innovationsbonus</p> <p>Bei Solaranlagen ab 20 m² beträgt die Förderung das Doppelte der Basisförderung</p> <p>Bonus für effiziente Umwälzpumpen 200,00 € bei Einbau von Pumpen der Effizienzklasse A bei Vorliegen eines hydraulischen Abgleichs der Anlage. 50,00 € je Pumpe beim Einbau effizienter Solarkollektorpumpen</p>	Bundesamt f. Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle Postfach 5160 65726 Eschborn Tel: 06196-908 625 www.bafa.de

Übersicht der Förderprogramme für Energiesparmaßnahmen - Bund und Land NRW

Fördergegenstand:	Programm:	Fördervoraussetzung:	Förderung:	Ansprechpartner
Energiesparende Heizsysteme und Lüftungssysteme einschließlich Trinkwassererwärmung				
Solarkollektoranlagen ab 40 m² Bruttokollektorfläche	Programm „Erneuerbare Energien“ über KfW ¹	<ul style="list-style-type: none"> – Kollektor muss einen Mindestenergieertrag von 525 kWh/m²pro Jahr.(bei einem solaren Deckungsanteil von 40 %)⁽²⁾. Es müssen die Anforderungen des Umweltzeichens „Blauer Engel“ erfüllt sowie das Prüfzeichen Solar Keymark erteilt sein. – Bei Anlagen für Wohngebäude: Mindestens 3 Wohneinheiten – Es ist ein Wärmemengenzähler im Kollektorkreislauf erforderlich. – Angaben zum Tages- und Jahreslastenprofil, zum rechnerisch ermittelten spezifischen Kollektorwärmeertrag und zum solaren Deckungsgrad erforderlich. – Kombinierbar mit anderen öffentlichen Förderprogrammen 	Darlehen <ul style="list-style-type: none"> – mit tilgungsfreien Anlaufjahren – eff. Jahreszins über die ersten 10 Jahre: 4,33%. Abweichende Konditionen für gewerbliche Antragsteller. – Zusätzlich wird ein Tilgungszuschuss in Höhe von 30% der förderfähigen Investitionskosten gewährt. 	Antragstellung Banken & Sparkassen Kontakt 01801-335577 für 3,9 Cent/Minute aus dem Festnetz der Deutschen Telekom oder infocenter@kfw.de Fax-Abruf Zinssätze: 069-7431-4214 Internet www.kfw-foerderbank.de
Solarkollektoranlagen	progres.nrw ⁴ Landesförderprogramm für NRW zur Rationellen Energieanwendung, regenerative Energien und Energie sparen.	<ul style="list-style-type: none"> – Nur Multiplikatoranlagen¹¹, Anlagen in Passivhäusern, in Häusern mit mehr als 2 Wohneinheiten oder Gewerbebetrieben, oder Verbundanlagen für mindestens 2 Gebäude. – Mindestgröße: (in Klammern für Passivhäuser) 10 m² (4 m²) Flachkollektor oder 6 m² (2,5 m²) Röhrenkollektor; – Funktionskontrollenrichtungen müssen eingebaut werden. – Mit BAfA⁶-Förderung kombinierbar – Antragstellung bis 30.11.2008 	Zuschuss: bei Wohnhäusern: 200 € je qm Kollektorfläche bei Gewerbebetrieben mit Prozesswärmeversorgung durch Vakuum-Röhrenkollektoren: 300 € je qm	Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 8- Bergbau und Energie , Anträge: Tel: 0231/2868-0 www.progres.nrw.de
Heizung und Kraft-Wärmekopplung mit Biomasse- und Biogasanlagen	progres.nrw ⁴ Landesförderprogramm für NRW zur Rationellen Energieanwendung, regenerative Energien und Energie sparen.	Förderfähige Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> – Biomasse- Biogas- und Rapsölanlagen zur kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung – Biomasseanlagen zur Wärmeerzeugung in Gebäuden die den Anforderungen des §3 der EnEV⁹ entsprechen in Kombination mit dem Einbau einer Solarkollektoranlage. – Biomasse- Biogas- und Rapsölanlagen zur kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung – Mit weiteren Fördermaßnahmen kombinierbar – Antragstellung bis 30.11.2008 	Zuschuss als Anteilfinanzierung: <ul style="list-style-type: none"> – 15 % der Ausgaben bis 50.000 € , zusätzlich 15% bis 40.000 € bei min. 30 % Wärmeabgabe an Dritte) 	Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 8- Bergbau und Energie , Anträge: Tel: 0231/2868-0 www.progres.nrw.de

Übersicht der Förderprogramme für Energiesparmaßnahmen - Bund und Land NRW

Fördergegenstand:	Programm:	Fördervoraussetzung:	Förderung:	Ansprechpartner
Energiesparende Heizsysteme und Lüftungssysteme einschließlich Trinkwassererwärmung				
Biomasseheizungen auch: Holzpellet-, Holzhackschnitzel-, Stückholzvergaserkessel bis 100 kW⁸	Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien Über BAfA ⁶	<p>Förderfähige Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> – automatisch beschickte Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse für Raumheizung mit und ohne Warmwasserbereitung zwischen 5 kW und 100 kW Nennleistung⁸. Holzhackschnitzelkessel müssen mindestens mit einem Pufferspeichervolumen von 30 l je kW ausgestattet werden. – manuell bestückte Stückholzvergaserkessel mit Leistungs- und Feuerungsregelung bei min. 55 Liter Pufferspeicher je kW Nennleistung – Kombinationskessel: automatisch beschickte Anlagen kombiniert mit Scheitholzvergaserkessel mit Leistungs- und Feuerungsregelung des Scheitholzteils. – bei 8 - 50 kW nur im Einsatz als <u>Zentralheizung</u> förderfähig⁸ – der Kesselwirkungsgrad muss mindestens 90% betragen! – Es sind Emissionsgrenzwerte einzuhalten; eine Prüfung kann auch nach Inbetriebnahme verlangt werden. – Zusätzliche Innovationsförderung bei Brennwertnutzung – Weitere öffentliche Zuschüssen sind bis zum Zweifachen der Förderung nach diesem Programm zulässig – Die Antragstellung für die Basisförderung erfolgt innerhalb von 6 Monaten nach der Herstellung der Betriebsbereitschaft der Anlage. – Die Antragstellung für die Förderung mit Innovationsbonus erfolgt vor Abschluss eines Liefer- bzw. Leistungsvertrages – Mit weiteren Fördermaßnahmen kombinierbar 	<p>Zuschuss (Basisförderung):</p> <ul style="list-style-type: none"> – Pelletkessel und –öfen, Pellet-Stückholz-Kombinationskessel: 36 € je kW Nennwärmeleistung⁸, Mindestförderbetrag: 2.000 € (Pelletkessel), 2.500 € (Pelletkessel mit neu errichtetem Pufferspeicher > 30 l Speichervolumen je kW), 1.000 € (Pelletöfen) – Hackschnitzelkessel: 1.000 € je Anlage – Stückholzvergaserkessel 15 – 50 kW 1.125 € je Anlage⁸ <p>Innovationsbonus 500,00 € Bonus bei gleichzeitiger Investition oder Nachrüstung von</p> <ul style="list-style-type: none"> – Sekundären oder integrierten Abgaswärmetauschern zur Brennwertnutzung. – Anlagen zur sekundären Abscheidung der Abgas enthaltenen Partikel (Staubfilter) <p>Kombinationsbonus 750,00 € Bonus bei gleichzeitiger Investition in eine geförderte Solarkollektoranlage. Der Kombinationsbonus ist nicht mit dem Effizienzbonus (Einbau in effiziente Gebäude) kombinierbar</p> <p>Bonus für effiziente Umwälzpumpen 200,00 € bei Einbau von Pumpen der Effizienzklasse A bei Vorliegen eines hydraulischen Abgleichs der Anlage.</p>	<p>Bundesamt f. Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle Postfach 5160 65726 Eschborn Tel: 06196-908 625 www.bafa.de</p>

Übersicht der Förderprogramme für Energiesparmaßnahmen - Bund und Land NRW

Fördergegenstand:	Programm:	Fördervoraussetzung:	Förderung:	Ansprechpartner
Energiesparende Heizsysteme und Lüftungssysteme einschließlich Trinkwassererwärmung				
<p>Automatisch beschickte Biomasse-Anlagen zur thermischen Nutzung oder kombinierten Wärme- und Stromerzeugung (KWK¹³), z.B. mit Holzpellets, Holzhackschnitzeln oder Stückholz oder über 100 kW Nennwärmeleistung⁸</p>	<p>Programm „Erneuerbare Energien“ über KfW</p>	<p>Förderfähige Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Automatisch beschickte Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse zur Wärmeerzeugung über 100 kW Nennwärmeleistung⁸ - Anlagen zur kombinierten Wärme- und Stromerzeugung (KWK¹³) bis 2.000 kW Nennwärmeleistung, sofern sie streng wärmegeführt werden. Der elektrische Wirkungsgrad muss größer als 10%, der Gesamtwirkungsgrad größer als 70% sein. - Es sind Emissionsgrenzwerte einzuhalten; eine Prüfung kann auch nach Inbetriebnahme verlangt werden. - - Mit weiteren Fördermaßnahmen kombinierbar 	<p>Darlehen</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit tilgungsfreien Anlaufjahren - eff. Jahreszins über die ersten 10 Jahre: 4,33. Abweichende Konditionen für gewerbliche Antragsteller. - Zusätzlich wird ein Tilgungszuschuss in Höhe von 20€ je kW Nennwärmeleistung gewährt.. (Höchstens 50.000€) - Bei KWK¹³-Anlagen wird zusätzlich ein Tilgungszuschuss in Höhe von 40€ je kW Nennwärmeleistung gewährt.. (Höchstens 80.000€) 	<p>Antragstellung Banken & Sparkassen Kontakt 01801-335577 für 3,9 Cent/Minute aus dem Festnetz der Deutschen Telekom oder infocenter@kfw.de Fax-Abruf Zinssätze: 069-7431-4214 Internet www.kfw-foerderbank.de</p>
<p>Effizienzbonus für Solarkollektoranlagen und automatisch beschickte Biomasseanlagen In besonders gut wärmegeprägten Gebäuden</p>	<p>Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien Über BAfA⁶</p>	<p>Förderfähige Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für Biomasseanlagen und Solarkollektoranlagen, die im Programm zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien bezuschusst werden, wird bei überdurchschnittlichem Wärmeschutz des jeweiligen Gebäudes eine erhöhte Förderung gewährt. - Stufe 1: Gebäude, die die Anforderungen der EnEV⁹ an den spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlust oder –transferkoeffizienten $H_{T'}$ mit Baugenehmigung vor 1995 nicht überschreiten oder mit Baugenehmigung nach 1994 um mindestens 30% unterschreiten - Stufe 2: Gebäude, die die Anforderungen der EnEV⁹ an den spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlust oder –transferkoeffizienten $H_{T'}$ mit Baugenehmigung vor 1995 um mindestens 30% unterschreiten oder mit Baugenehmigung nach 1994 um mindestens 45% unterschreiten 	<p>Innovationsbonus bei Heizanlagen (nicht KWK¹²)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Tilgungszuschuss erhöht sich um 10€ je kW bei besonders emissionsarmen Anlagen - Der Tilgungszuschuss erhöht sich um 10 € je kW bei Errichtung eines Pufferspeichers von mindestens 30 Liter je kW. - Die Gesamtförderung mit Innovationsbonus beträgt maximal 100.000 € je kW. <p>Effizienzbonus Der Zuschuss für diese Anlagen erhöht sich in</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stufe 1 auf das 1,5-fache der Basisförderung - Stufe 2 auf das 2-fache der Basisförderung <p>im Programm zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien.</p>	

Übersicht der Förderprogramme für Energiesparmaßnahmen - Bund und Land NRW

Fördergegenstand:	Programm:	Fördervoraussetzung:	Förderung:	Ansprechpartner
Energiesparende Heizsysteme und Lüftungssysteme einschließlich Trinkwassererwärmung				
Wärmepumpen	Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien über BAfA ⁶	Förderfähige Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> – Elektrisch oder gasmotorisch angetriebene Wärmepumpen zur Raumheizung und Warmwasserbereitung – Einbau separater Stromzähler und Wärmemengenzähler erforderlich – Mindest-Jahresarbeitszahlen gemäß VDI 4650 müssen erfüllt sein für: elektrisch angetriebene Sole-Wasser-Wärmepumpen: 4,0 im Neubau und 3,7 in Bestandesgebäuden; elektrisch angetriebene Luft-Wasser-Wärmepumpen: 3,5 im Neubau und 3,3 in Bestandesgebäuden; gasmotorisch angetriebene Wärmepumpen: 1,2 in allen Gebäuden – Hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage erforderlich – Anpassung der Heizkurve an das Gebäude erforderlich – Jahresarbeitszahlen, Hydraulischer Abgleich und Anpassung der Heizkurve müssen durch Fachunternehmerbescheinigung bestätigt werden. – Geförderte Anlagen werden stichprobenartig untersucht. – Mit weiteren Fördermaßnahmen kombinierbar Antragstellung	Zuschuss (Basisförderung): <ul style="list-style-type: none"> – Bei Neubauten: 10,00 € (5,00 €) je m² Wohn- oder Nutzfläche, höchstens 2.000 € (850 €) je Wohneinheit (WE), bei Wohngebäuden mit mehr als 2 WE oder Nichtwohngebäuden: höchstens 10 % (8%) der förderfähigen Nettoinvestitionskosten – Bei Bestandsgebäuden: 20,00 € (10,00 €) je m² Wohn- oder Nutzfläche, höchstens 3.000 € (1.500 €) je Wohneinheit (WE), bei Wohngebäuden mit mehr als 2 WE oder Nichtwohngebäuden: höchstens 15% (10%) der förderfähigen Nettoinvestitionskosten – In Klammern die Förderungen für Luft-Wasserwärmepumpen Kombinationsbonus 750,00 € Bonus bei gleichzeitiger Investition in eine geförderte Solarkollektoranlage. Der Kombinationsbonus ist nicht mit dem Effizienzbonus (Einbau in effiziente Gebäude) kombinierbar	Bundesamt f. Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle Postfach 5160 65726 Eschborn Tel: 06196-908 625 www.bafa.de
Wärmepumpen	progres.nrw ⁴ Landesförderprogramm für NRW zur Rationellen Energieanwendung regenerativer Energien und Energie sparen.	<ul style="list-style-type: none"> – gefördert werden Wärmepumpen mit kombinierter Raumwärme- und Warmwasserversorgung, als vorbildliche Muster- und Pilotanlagen. – Antragstellung bis 30.11.2008 	Zuschuss: 25% der Ausgaben	Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 8- Bergbau und Energie , Anträge: Tel: 0231/2868-0 www.progres.nrw.de

Übersicht der Förderprogramme für Energiesparmaßnahmen - Bund und Land NRW

Fördergegenstand:	Programm:	Fördervoraussetzung:	Förderung:	Ansprechpartner
Energiesparende Heizsysteme und Lüftungssysteme einschließlich Trinkwassererwärmung Energiesparende Heizungs- und Lüftungssysteme im Wohnungsneubau	Programm <i>Ökologisch bauen</i> der KfW ¹ Förderung von Energiesparenden Heizsystemen in Neubauten	Förderfähige Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> • Einbau von Öl- oder Gasheizungen durch <i>Brennwertkessel</i> im Zusammenhang mit dem Einbau von Solarkollektoren • Einbau von Biomasse-Zentralheizungen auf der Basis von Holzpellets, Hackschnitzeln, Biokraftstoffen, Biogas • Einbau von Stückholzvergaserkesseln • Einbau von Wärmepumpen und Erdwärmeüberträgern • Einbau von Abluftanlagen und Wärmerückgewinnungsanlagen • Einbau von Kraft-Wärmekopplungsanlagen (BHKW, Brennstoffzellen) • Einbau von Wärmeübergabestationen für Nah/Fernwärme <p>– Beim Einbau der Heizung ist stets ein hydraulischer Abgleich vorzunehmen.</p> <p>– Mit weiteren Förderprogrammen kombinierbar. Die gleichzeitige Förderung des Gebäudes als Energiesparhaus im selben Programm ist ausgeschlossen.</p>	zinsverbilligtes Darlehen <ul style="list-style-type: none"> – je Wohneinheit max. 50.000 € für <i>Energiesparhaus 60</i> – eff. Jahreszins über die ersten 10 Jahre: 5,04 % bei 10 J. Laufzeit, 5,11 % bei 20 J. Laufzeit, 5,12 % bei 30 J. Laufzeit – 96% Auszahlung – je Wohneinheit max. 50.000 € 	Antragstellung Banken & Sparkassen Kontakt 01801-335577 für 3,9 Cent/Minute aus dem Festnetz der Deutschen Telekom oder infocenter@kfw.de Fax-Abwurf Zinssätze: 069-7431-4214 Internet www.kfw-foerderbank.de
Energiesparende Heizungs- und Lüftungssysteme bei Wohnhausmodernisierung	Programm <i>Wohnraum modernisieren</i> der KfW ¹ Förderung von Einzelmaßnahmen zur Energieeinsparung in Wohnhäusern	Maßnahmen, die in der Programmvariante <i>Öko Plus</i> finanziert werden: <ul style="list-style-type: none"> • Austausch von Öl- oder Gasheizungen durch <i>Brennwertkessel</i> im Zusammenhang mit dem Einbau von Solarkollektoren • Austausch von Kohle-, Öl- oder Gaseinzelöfen sowie Nacht-speicherheizungen durch Brennwertkessel • Einbau von Biomasse-Zentralheizungen auf der Basis von Holzpellets, Hackschnitzeln, Biokraftstoffen, Biogas • Einbau von Stückholzvergaserkesseln • Einbau von Wärmepumpen und Erdwärmeüberträgern • Einbau von Abluftanlagen und Wärmerückgewinnungsanlagen • Einbau von Kraft-Wärmekopplungsanlagen (BHKW, Brennstoffzellen) • Einbau von Wärmeübergabestationen für Nah/Fernwärme Maßnahmen, die in der Programmvariante <i>Standard</i> finanziert werden: <ul style="list-style-type: none"> • Austausch von Öl- oder Gasheizungen durch <i>Brennwertkessel</i> ohne Solarkollektoren <p>– Der Einbau von Niedertemperaturkesseln wird nicht gefördert. Beim Einbau der Heizung ist stets ein hydraulischer Abgleich vorzunehmen.</p>	zinsverbilligtes Darlehen: <ul style="list-style-type: none"> – Mit tilgungsfreien Anlaufjahren – eff. Jahreszins über d. ersten 10 Jahre (Variante <i>Öko Plus</i>): 4,01% bis 10 J. Laufzeit, 4,22 % bis 20 J. Laufzeit, 4,32 % bis 30 J. Laufzeit – Auszahlung: 100% – max. Kreditbetrag: 50.000 € je WE – eff. Jahreszins über d. ersten 10 Jahre (Variante <i>Standard</i>): 5,04% bis 10 J. Laufzeit, 5,11 % bis 20 J. Laufzeit, 5,12 5 bis 30 J. Laufzeit – Auszahlung: 96% – max. Kreditbetrag: 100.000 € je WE 	Antragstellung Banken & Sparkassen Kontakt 01801-335577 für 3,9 Cent/Minute aus dem Festnetz der Deutschen Telekom oder infocenter@kfw.de Fax-Abwurf Zinssätze: 069-7431-4214 Internet www.kfw-foerderbank.de

Übersicht der Förderprogramme für Energiesparmaßnahmen - Bund und Land NRW

Fördergegenstand:	Programm:	Fördervoraussetzung:	Förderung:	Ansprechpartner
Energiesparende Heizsysteme und Lüftungssysteme einschließlich Trinkwassererwärmung Wohnungslüftung mit Wärmerückgewinnung	Progres.nrw ⁴ Landesförderprogramm für NRW zur Rationellen Energieanwendung, regenerative Energien und Energie sparen.	<ul style="list-style-type: none"> - kontrollierte Wohnungslüftung mit Wärmerückgewinnung für eine Wohneinheit (WE) oder für mehrere WE (zentrale Anlage) - das Gebäude muss (auch ohne Berücksichtigung der Lüftungsanlage) der EnEV⁹ entsprechen - mit Blower-Door-Messung muss Dichtheitsnachweis erbracht werden, die Kosten der Messung sind förderfähige Ausgaben - Antragstellung bis 30.11.2008 	Zuschuss <ul style="list-style-type: none"> - 1.000 € je Anlage bei wohnungsweiser Lüftung. (1.200 € in Passivhäusern, bei Wärmebereitstellungsgrad von mindestens 80%), höchstens 20% der Investitionsausgaben - 25% der Ausgaben bei zentralen Anlagen für mehrere Wohneinheiten 	Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 8- Bergbau und Energie , Anträge: Tel: 0231/2868-0 www.progres.nrw.de
Anlagen zur Nutzung der Tiefengeothermie für die thermische Nutzung Und zur kombinierten Wärme- und Stromerzeugung (KWK¹³)	Programm „Erneuerbare Energien“ über KfW	Förderfähige Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> - Investitionskosten für die Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Nutzung der Tiefengeothermie für die rein thermische Nutzung ab 400 m Bohrtiefe - Tiefenbohrungen ab 400 m. - Absicherung des Fündigkeitsrisikos - Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Nutzung der Tiefengeothermie für die kombinierte Wärme- und Stromerzeugung (KWK¹³) ab 400 m Bohrtiefe. Hier wird nur der Mehraufwand bei Bohrungen mit besonderen technischen Risiken gefördert und ggf. das Bohrrisiko abgesichert. Die Anlagen selbst werden über das Erneuerbare Energien-Gesetz bzw. das Kraftwärmekopplungsgesetz gefördert. 	Darlehen <ul style="list-style-type: none"> - mit tilgungsfreien Anlaufjahren - eff. Jahreszins über die ersten 10 Jahre: 4,33 Abweichende Konditionen für gewerbliche Antragsteller. - Zusätzlich wird ein Tilgungszuschuss in Höhe von 200 € je kW Nennwärmeleistung gewährt.. (Höchstens 2.000.000€ je Anlage) - Zusätzlich wird ein Tilgungszuschuss von 375 € je m Bohrtiefe bei Bohrungen bis 1.000 m unter Geländeoberkante und 500 € je m Bohrtiefe für die Bohrtiefe von 1.000 m bis 2.500 m unter Geländeoberkante gewährt. höchstens 2.500.000 € je Bohrung. Bei Bohrungen mit besonderen technischen Risiken erhöht sich die Förderung um 50% des nachgewiesenen Mehraufwands. - Übernahme des Fündigkeitsrisikos über einzelvertraglich geregelte Darlehenshaftungsfreistellungen 	Antragstellung Banken & Sparkassen Kontakt 01801-335577 für 3,9 Cent/Minute aus dem Festnetz der Deutschen Telekom oder infocenter@kfw.de Fax-Abruf Zinssätze: 069-7431-4214 Internet www.kfw-foerderbank.de

Übersicht der Förderprogramme für Energiesparmaßnahmen - Bund und Land NRW

Fördergegenstand:	Programm:	Fördervoraussetzung:	Förderung:	Ansprechpartner
Energiesparende Heizsysteme und Lüftungssysteme einschließlich Trinkwassererwärmung Wärmenetze	Programm „Erneuerbare Energien“ über KfW	Förderfähige Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> – Investitionskosten für die Errichtung und Erweiterung von Wärmenetzen, die mindestens <ul style="list-style-type: none"> a) zu 20 % mit Wärme aus solarer Strahlungsenergie gespeist werden sofern ansonsten fast ausschließlich Wärme aus hoch effizienter KWK¹³ oder Wärmepumpen eingesetzt wird. b) zu 50% mit Wärme aus erneuerbaren Energien gespeist werden – Investitionskosten für Hausübergabestationen im Zusammenhang mit den o.g. Wärmenetzen. – Mit anderen öffentlichen Förderprogrammen kombinierbar – Der Wärmeabsatz muss im Mittel über 500 kWh pro m Trasse und Jahr betragen 	Darlehen <ul style="list-style-type: none"> – mit tilgungsfreien Anlaufjahren – eff. Jahreszins über die ersten 10 Jahre: 4,33 Abweichende Konditionen für gewerbliche Antragsteller. – Zusätzlich wird ein Tilgungszuschuss gewährt: 80 € je m Trassenlänge (60 € bei erstmaliger Erschließung) (max. 1.000.000 € bzw. 1.5000.000 bei Wärme aus thermischen Tiefengeothermieanlagen) – Bei Anlagen mit KWK¹³, deren Strom nach dem KWK-Gesetz vergütet wird erhöht sich die Förderung um 20€ je m Trassenlänge – Der Förderbetrag halbiert sich bei Anlagen mit über 3 MWh je m Trassenlänge und Jahr (Außer: Tiefengeothermieanlagen) – Zusätzlich wird ein Tilgungszuschuss von 1.800 € je Hausübergabestation gewährt, für die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Nahwärmenetzes einverbindlicher Anschlussvertrag geschlossen wurde und für die kein Anschlusszwang besteht. 	Antragstellung Banken & Sparkassen Kontakt 01801-335577 für 3,9 Cent/Minute aus dem Festnetz der Deutschen Telekom oder infocenter@kfw.de Fax-Abruf Zinssätze: 069-7431-4214 Internet www.kfw-foerderbank.de
Übergabestationen/ Hausanschlüsse für Nah- und Fernwärme	progres.nrw ⁴ Landesförderprogramm für NRW zur Rationellen Energieanwendung, generative Energien und Energie.	Förderfähige Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> – Wärmeübergabestationen/Hausanschlüsse des Wärmeabnehmers im Zusammenhang mit Nah- und Fernwärmenetzen mit Wärme aus Kraft- Wärmekopplung, industrieller Abwärme, thermischer Verwertung von Abfällen oder erneuerbaren Energien. – 1 Förderung je Anschluss und Gebäude – Mit anderen Förderungen kombinierbar – Antragstellung bis 30.11.2008 	Zuschuss <ul style="list-style-type: none"> – 1.500 € bei Anschlussleistung bis 25 kW – 20% der förderfähigen Kosten bei Anschlussleistung von 25 bis 50 kW 	Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 8- Bergbau und Energie , Anträge: Tel: 0231/2868-0 www.progres.nrw.de

Übersicht der Förderprogramme für Energiesparmaßnahmen - Bund und Land NRW

Fördergegenstand:	Programm:	Fördervoraussetzung:	Förderung:	Ansprechpartner
Energiesparende Heizsysteme und Lüftungssysteme einschließlich Trinkwassererwärmung Wärmespeicher bei Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen	Programm „Erneuerbare Energien“ über KfW	Förderfähige Maßnahmen – Wärmespeicher mit einem Speichervolumen von mehr als 20 m ³ Wasservolumen (große Wärmespeicher) für den Ausgleich des Tagesgangs der Wärmelast oder für den Ausgleich des saisonalen Gangs der Wärmelast bei Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien	Darlehen – mit tilgungsfreien Anlaufjahren – eff. Jahreszins über die ersten 10 Jahre: 4,33 Abweichende Konditionen für gewerbliche Antragsteller. – Zusätzlich wird ein Tilgungszuschuss in Höhe von 250 € je m ³ Speichervolumen bzw. 250 € je m ³ Wasseräquivalent, maximal 30% der für den Speicher nachgewiesenen Nettoinvestitionskosten bzw. maximal 300.000 € gewährt.	
Erneuerbare Energiequellen				
Fotovoltaikanlagen	progres.nrw ⁴ Landesförderprogramm für NRW zur Rationellen Energieanwendung, generative Energien und Energie sparen.	– Nur Multiplikatoranlagen ¹¹ – netzgekoppelte Anlagen mit 2 bis 10 kWp ¹⁰ Leistung – Antragstellung bis 30.11.2007	Zuschuss – 500 € je kWp (für max. 10 kWp) ⁸	Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 8- Bergbau und Energie , Anträge: Tel: 0231/2868-0 www.progres.nrw.de
Fotovoltaikanlagen	Programm <i>Solarstrom erzeugen</i> der KfW ¹	– netzgekoppelte Fotovoltaikanlagen – mit Zuschussförderungen kombinierbar. Die Finanzierung der Fotovoltaikanlage mit weiteren KfW- oder ERP-Krediten ist ausgeschlossen	zinsverbilligtes Darlehen – Mit tilgungsfreien Anlaufjahren, – eff. Jahreszins (10 Jahre Zinsbindung) 5,20 % bei 10 J. Laufzeit, 5,27 % bei 20 J. Laufzeit. – eff. Jahreszins (5 Jahre Zinsbindung) 5,40 % bei 10 J. Laufzeit, 5,38 % bei 20 J. Laufzeit. – Nur für private Antragsteller – max. Kreditbetrag: 50.000 € – Gewerbliche Antragsteller können zur Finanzierung von Fotovoltaikanlagen Kredite im ERP- Umwelt- und Energiesparprogramm bzw. im KfW-Umweltprogramm beantragen.	Antragstellung Banken & Sparkassen Kontakt 01801-335577 für 3,9 Cent/Minute aus dem Festnetz der Deutschen Telekom oder infocenter@kfw.de Fax-Abruf Zinssätze: 069-7431-4214 Internet www.kfw-foerderbank.de
Wasserkraftanlagen	progres.nrw Landesförderprogramm für NRW zur Rationellen Energieanwendung regenerative Energien und Energie sparen.	– netzgekoppelte Anlagen bis 1000 kW ⁸ – Neuerrichtung, Reaktivierung & Ausbau unter Berücksichtigung der Naturschutzauflagen – mit weiteren Fördermitteln kombinierbar – Antragstellung bis 30.11.2008	Zuschuss als Anteilfinanzierung: – 20% der Ausgaben bis 1.000 € je kW	Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 8- Bergbau und Energie , Anträge: Tel: 0231/2868-0 www.progres.nrw.de

Übersicht der Förderprogramme für Energiesparmaßnahmen - Bund und Land NRW

Fördergegenstand:	Programm:	Fördervoraussetzung:	Förderung:	Ansprechpartner
Erneuerbare Energiequellen Biogas: Anlagen zur Aufbereitung von Biogas auf Erdgasqualität Und Biogasleitungen	Programm „Erneuerbare Energien“ über KfW	Förderfähige Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> – Anlagen zur Aufbereitung von Biogas auf Erdgasqualität, sofern maximale Methanemissionen der Aufbereitung in die Atmosphäre von höchstens 0,5 – ein maximaler Stromverbrauch von 0,5 Kilowattstunden pro Normkubikmeter Rohgas bei der Aufbereitung und Einspeisung und eine Bereitstellung der Prozesswärme aus Erneuerbaren Energien oder Grubengas nachgewiesen werden. – Biogasleitungen für unaufbereitetes Biogas (mind. 300 m Luftlinie) einschließlich des Gasverdichters und der Gastrocknungseinrichtung, sofern das darin transportierte Biogas einer KWK¹³-Nutzung oder einer Aufbereitung auf Erdgasqualität zugeführt wird. – Nicht kombinierbar mit anderen öffentlichen Förderprogrammen 	Darlehen <ul style="list-style-type: none"> – mit tilgungsfreien Anlaufjahren eff. Jahreszins über die ersten 10 Jahre: 4,96 % Abweichende Konditionen für gewerbliche Antragsteller – Zusätzlich wird ein Tilgungszuschuss von 30% der Nettoinvestition gewährt. 	
Strom aus erneuerbaren Energiequellen	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG)	<ul style="list-style-type: none"> – Strom aus Wasserkraft, Windkraft, solarer Strahlungsenergie, Geothermie, Deponiegas, Klärgas, Grubengas oder aus Biomasse 	Abnahme und Vergütungspflicht für: <ul style="list-style-type: none"> – Fotovoltaik: <ul style="list-style-type: none"> – 46,75 Cent je kWh² bis 30 kWp⁽²⁾⁽⁸⁾ – 44,45 Cent je kWh² über 30 bis 100 kWp⁽²⁾⁽⁸⁾ – 43,99 Cent je kWh² über 100 kWp⁽²⁾⁽⁸⁾ – Windenergie <ul style="list-style-type: none"> – 8,03 Cent je kWh, für 5 Jahre, dann ertragsabhängig weniger⁽²⁾ – Wasserkraft: <ul style="list-style-type: none"> – 9,24 Cent bis 6,34 je kWh bei Neuerichtung bis max. 5 MW⁽²⁾⁽⁸⁾ – Biomasse: <ul style="list-style-type: none"> – 10,77 bis 7,92 Cent je kWh; Zusatzvergütung bei Biomassepflanzen, Gülle und Kraft-Wärmekopplung⁽²⁾ – Geothermie: <ul style="list-style-type: none"> – 14,85 bis 7,09 Cent je kWh⁽²⁾ 	Örtliche Stromnetzbetreiber
Erneuerbare Energien in der Schule	Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien über BAfA ⁶	<ul style="list-style-type: none"> – Bei Errichtung von Solarkollektoren oder automatisch beschickten Biomasseheizkesseln mit Leistungs- und Feuerungsregelung in allgemeinbildenden Schulen, Berufs- und Technikerschulen, Fachoberschulen Fachhochschulen, Universitäten oder Kirchen – bei Visualisierung von Erträgen 	Zuschuss <ul style="list-style-type: none"> – Bis zu 2.400 € Zuschuss zur Finanzierung der Mehrkosten gegenüber Standardanlagen. 	Bundesamt f. Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Postfach 5160 65726 Eschborn Tel: 06196-908 625 www.bafa.de

Übersicht der Förderprogramme für Energiesparmaßnahmen - Bund und Land NRW

Fördergegenstand:	Programm:	Fördervoraussetzung:	Förderung:	Ansprechpartner
Kraft-Wärme-Kopplung				
Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 kW elektrischer Leistung (kWel) (Mini-KWK-Anlagen¹³)	Förderung von Mini-KWK-Anlagen ¹³ Gültig 1.9.2008 bis 31.12.2008	<ul style="list-style-type: none"> - serienmäßig produzierte, fabrikneue Anlagen mit integriertem Stromzähler - nur am Nutzwärmebedarf orientierte Betriebsweise - Primärenergieeinsparung (gemäß EU-Richtlinie über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt) mindestens 10% - Gesamtjahresnutzungsgrad: mindestens 80% - Einhaltung der Grenzwerte der TA Luft¹⁴ - Nur Anlagen, die über einen vom Hersteller angebotenen - Vollwartungsvertrag betreut werden können. - Antragstellung: vor Beginn der Maßnahme 	Zuschuss Basisförderung <ul style="list-style-type: none"> - Anlagen von 0...4 kWel: Zuschuss je kWel = (VBh*/5.000)*1.550 Euro - Anlagen von 4...6 kWel: Zuschuss je kWel = (VBh/5.000)* 775 Euro - Anlagen von 6..12 kWel: Zuschuss je kWel = (VBh/5.000)* 250 Euro - Anlagen von 12.25 kWel: Zuschuss je kWel = (VBh/5.000)* 125 Euro - Anlagen von 25.50 kWel: Zuschuss je kWel = (VBh/5.000)* 50 Euro Umweltbonus bei Unterschreiten der Grenzwerte für NO _x und CO ₂ um mindestens 50%: <ul style="list-style-type: none"> - 0 – 12 kWel: 100 € je kWel - 12 – 50 kWel: 50 € je kWel * VBh = Vollbenutzungsstunden	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAfA) -Referat 432- Postfach 5160 65726 Eschborn Tel: 06196-908 336 www.bafa.de
Strom aus Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung	Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz)	<ul style="list-style-type: none"> - hier: kleine Anlagen bis 50 kW⁸ elektrische Leistung - der nächst gelegene Netzbetreiber ist verpflichtet, KWK¹³-Anlagen anzuschließen, den KWK-Strom abzunehmen und zu vergüten - Ausnahmen (gelten nicht für Brennstoffzellen): <ul style="list-style-type: none"> - kein Vergütungsanspruch bei Verdrängung einer bereits bestehende Kraft-Wärmeversorgung - der Anspruch auf Zahlung des Zuschlags entfällt zum Jahresende, wenn seit dem Inkrafttreten und im Sinne des Gesetzes 14 Millionen Megawattstunden gefördert wurden. - Zusätzlich gibt es den im Gesetz zur ökologischen Steuerreform verankerten Anspruch auf Erstattung der Ökosteuer (Antrag beim zuständigen Hauptzollamt) 	Einspeisevergütung: <ul style="list-style-type: none"> - ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Dauerbetriebs (bis 31.12.2008, gilt nicht für Brennstoffzellen) muss über 10 Jahre ein Zuschlag in Höhe von 5,11 Cent je kWh⁽²⁾ vom Netzbetreiber vergütet werden. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, gilt der übliche Preis als vereinbart - hinzu kommt der berechnete Teil des vermiedenen Netznutzungsentgeltes (ca. 0,25 - 0,5 Cent/kWh⁽²⁾) bei dezentraler Einspeisung ohne Leistungsmessung) 	Zulassung von Anlagen Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAfA) -Referat 432- Postfach 5160 65726 Eschborn Tel: 06196-908 437 www.bafa.de E-Mail: kwk-verfahren@bafa.de Einspeisevergütung durch Örtliche Stromnetzbetreiber

Sonstige progres.nrw⁴-Förderobjekte in NRW Gewerbliche Abwärmeverwertung; Mess-Regel- und Speichersysteme; Tiefengeothermieanlagen; Speicher- und Luftkollektoranlagen; Besondere Anlagen und Systeme zu rationellen Energienutzung

Sonstige Förderungen des Bundes Anlagen zur Nutzung der Tiefengeothermie

Sonstige Förderungen der KfW¹ . In den Programmen *Wohnraum modernisieren* und *Solarstrom erzeugen* sind 5-jährige Zinsbindungsfristen möglich, die aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht in der Tabelle enthalten sind. Weitere KfW-Programme: *Wohneigentumsförderung*, Fotovoltaikanlagen im *KfW-Umweltprogramm* oder *ERP Umwelt- und Energiesparprogramm* mit mehr als 50.000 Euro Kreditvolumen.

Übersicht der Förderprogramme für Energiesparmaßnahmen - Bund und Land NRW

Fördergegenstand:	Programm:	Fördervoraussetzung:	Förderung:	Ansprechpartner
-------------------	-----------	----------------------	------------	-----------------

Anmerkungen:

- Alle **Angaben** sind **ohne Gewähr**. Förderprogramme enthalten **meistens keinen Rechtsanspruch auf** die genannten **Zuwendungen**. Grundsätzlich **Antrag** auf Zuwendungen **vor Beginn der Maßnahmen** stellen und bei den Förderprogrammen des Landes NRW vor Beginn der Maßnahmen eine **Bewilligung abwarten**.
- **Die Energieberatung der Verbraucher-Zentrale NRW berät zu allen genannten Förderungen, insbesondere auch zu interessanten Kombinationen von Förderungen.**
- **Weitere Fördermöglichkeiten** gibt es evtl. bei den **Kommunen** oder den **Energieversorgungsunternehmen**. Bitte fragen Sie vor Ort nach - zum Beispiel zu folgenden Themen:
 - + Wärmedämmung (Wärmedämmungsmaßnahmen und/oder Energiegutachten mit Vor-Ort-Beratung),
 - + Heizung (Umstellung auf Erdgas von Öl, Strom, Flüssiggas, Kohle oder Holz),
 - + Solaranlagen (teilweise nur in Verbindung mit Erdgasversorgung),
 - + Erdgasherd, Erdgas-Wäschetrockner sowie andere Erdgasgeräte,
 - + energiesparende Stromspar- und Vorschaltgeräte.
- **Abkürzungen und Begriffe:**

¹ KfW = Kreditanstalt für Wiederaufbau, Förderbank des Bundes

² kWh = Kilowattstunde, physikalische Einheit für Energie

³ CO₂ = Kohlendioxid, entsteht als Abgas bei der Verbrennung von Öl, Gas, Kohle etc.

⁴ progres.nrw = Landesförderprogramm für NRW zur Rationellen Energieanwendung regenerative Energien und Energie sparen

⁵ FNR = Fachagentur für Nachwachsende Rohstoffe, zuständig für die Förderung von Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen

⁶ BAfA = Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, zuständig für die Förderung von erneuerbaren Energiequellen durch den Bund

⁷ W/m²K = Wärmedurchgangskoeffizient, physikalische Einheit für den flächenbezogenen Wärmeverlust eines Bauteils, z.B. einer Dachfläche

¹² dena = Deutsche Energieagentur

¹⁴ TA Luft = Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft

⁸ kW, kWp, MW = Kilowatt, physikalische Einheit für eine Leistung; kWp = „Kilowatt peak“, Maximalleistung einer Fotovoltaikanlage; 1 kW = 1.000 Watt; 1 MW = 1.000 kW.

⁹ EnEV = Energieeinsparverordnung, Rechtsnorm, die Energiesparmaßnahmen an Gebäuden vorschreibt.

¹⁰ Erneuerbare Energien = Erneuerbare Energiequellen im Sinne des CO₂-Gebäudesanierungsprogramms der KfW sind: Solarkollektoren, Wärmepumpen (Mindestanforderungen nach DIN V 4701-10), Wärmerückgewinnung, oder Biomasseheizungen (automatisch beschickte Biomassezentralheizungen oder Stückholzvergaserkesel mit Pufferspeicher. Pufferspeichervolumen min. 55 l je kW oder min. 12 l je l Brennstoffspeichervolumen.

¹¹ Multiplikatoranlagen – Fotovoltaikanlagen und Solaranlagen, die auf Schulen, Kindergärten oder anderen sozialen, wissenschaftlichen oder karitativen Einrichtungen, des weiteren n Solarsiedlungen, in Verbindung mit dem Programm „Regionale“ oder von gemeinnützigen Vereinen errichtet werden.
– Fotovoltaikanlagen mit innovativen Systemen zur Ertragssteigerung + 25 % muss nachgewiesen werden.

¹³ KWK – Fassadenintegrierte Fotovoltaikanlagen Kraft-Wärme-Kopplung